



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Juli 2022	Nummer 28
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Kultur und Wissenschaft	
20021	30.06.2022	Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung	644
		Ministerium der Finanzen	
20320	06.07.2022	Vollzug des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften; Bescheidung von Anträgen und Widersprüchen für die Jahre 2011 bis 2020	645
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
702	26.06.2022	Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze	647
		Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
751	21.06.2022	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Klimawandelvorsorge in Kommunen (RL KliWaVo)	648
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
95	26.06.2022	Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt	650

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen	
04.07.2022	Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)	651
	Ministerpräsident	
13.07.2022	Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	651

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
08.07.2022	5. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe	651
	Ärzttekammer Nordrhein	
06.07.2022	Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein	651
	Unfallkasse Nordrhein Westfalen	
13.06.2022	Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen vom 13. Juni 2022 gemäß § 79 Abs. 6 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	652

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

I.**20021****Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 8 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung**

Runderlass
des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
Vom 30. Juni 2022

Gemäß § 8 Absatz 2 der Hochschulwirtschaftsführungsverordnung vom 11. Juni 2007 (GV. NRW. S. 246), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2018 (GV. NRW. S. 392) geändert worden ist, sind die Hochschulen gehalten, bei der Vergabe von Aufträgen unterhalb der durch die Europäische Union vorgegebenen Schwellenwerte die Vergabebestimmungen anzuwenden, die das Ministerium für Kultur und Wissenschaft festlegt. Zur Ermöglichung eines möglichst flexiblen, aber einheitlichen Handlungsrahmens für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen werden die nachfolgenden Richtlinien bekannt gegeben:

1**Geltungsbereich****1.1**

Diese Richtlinien gelten für die in § 1 Absatz 2 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

1.2

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge gelten die Regelungen des Teils 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), in der jeweils geltenden Fassung, und der Vergabeverordnung vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), in der jeweils geltenden Fassung, sofern im Einzelfall deren vorab geschätzte Auftragswerte ohne Umsatzsteuer, im Folgenden Auftragswerte, die EU-Schwellenwerte erreichen oder übersteigen.

1.3

Diese Richtlinien gelten ausschließlich bei öffentlichen Aufträgen, deren Auftragswerte die EU-Schwellenwerte nicht erreichen.

1.4

Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften können unter Beachtung dieser Richtlinie eigene Regelungen festlegen.

2**Vergabe von Bauleistungen****2.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich der Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen vom 31. Januar 2019 (BAnz AT 19.02.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

2.2

Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

2.3

Die Durchführung einer Freihändigen Vergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatz-

steuer von höchstens 75 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 125 000 Euro erfolgen.

2.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen bis zu einem Einzelauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 750 000 Euro für jedes Gewerk oder bis zu einem Gesamtauftragswert ohne Umsatzsteuer von höchstens 1 250 000 Euro erfolgen.

3**Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen****3.1**

Zur Vermeidung rechtlicher Risiken soll bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte grundsätzlich die Unterschwellenvergabeordnung vom 2. Februar 2017 (BAnz AT 07.02.2017 B1), in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden UVgO, und das Vergabehandbuch für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen vom 11. Mai 2018 (MBL NRW. S. 342), in der jeweils geltenden Fassung, angewendet werden. Die Regelungen der Nummern 4 und 5 bleiben davon unberührt.

3.2

Für den Bereich der Informationstechnik wird empfohlen, die von der Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung entwickelten Ergänzenden Vertragsbedingungen für die Beschaffung von Informationstechnik (https://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/EVB-IT-und-BVB/evb-it_bvb_node.html), in der jeweils geltenden Fassung, anzuwenden.

3.3

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von höchstens 15 000 Euro können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Rahmen eines Direktauftrags beschafft werden.

3.4

Die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb kann ohne weitere Einzelbegründung bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von höchstens 100 000 Euro erfolgen.

3.5

Aufträge über soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von § 130 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, können abweichend von § 49 UVgO bis zu einem Auftragswert von höchstens 250 000 Euro nicht nur in einer öffentlichen Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb, sondern auch in einer beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und in einer Verhandlungsvergabe mit und ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

4**Vergabe von freiberuflichen Leistungen****4.1**

Öffentliche Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Leistung erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Leistungen angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist, § 50 Satz 2 UVgO.

4.2

Dies bedeutet, dass unabhängig vom Vorliegen der Ausnahmestatbestände des § 8 Absatz 4 UVgO grundsätzlich die Vergabeart der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb zulässig ist. Kann die freiberufliche Leistung jedoch ausnahmsweise so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden, dass auch ohne vorherige Verhandlungen über die Merkmale der zu erbringenden Leistung hinreichend vergleichbare Angebote erstellt werden können, oder werden nur geringe oder keine Anforderungen an die geistig-schöpferische oder kreative Umsetzung beziehungsweise selbständige Entwicklung einer Aufgabenlösung gestellt, ist diese Leistung unter Berücksichtigung der Wertgrenzen der Nummern 2 und 3 öffentlich oder beschränkt auszuschreiben.

4.3

Zur Beschleunigung von Investitionen kann bis zu einem Auftragswert von höchstens 25 000 Euro ein Direktauftrag erfolgen.

4.3.1

Aufträge für Architekten und Ingenieure können bis zu einem Auftragswert von höchstens 150 000 Euro nach Verhandlung mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden, wenn zuvor eine Abfrage über die Eignung bei mindestens drei möglichen Bewerbern sowie eine Auswahl des Bewerbers, mit dem verhandelt werden soll, im Sinne des § 31 UVgO vorausgegangen ist.

4.3.2

Die für die Auswahl maßgeblichen Erwägungen sind zu dokumentieren. Bei der Ermittlung des Auftragswerts ist die ortsübliche Vergütung zugrunde zu legen. Die Eignungskriterien sind bei geeigneter Aufgabenstellung so zu wählen, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können.

5**Durchführung der Vergabearten****5.1**

Es sind bei der beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb im Allgemeinen mindestens fünf Bewerber und bei der beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb mindestens drei Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

5.2

Bei einer Verhandlungsvergabe sind mehrere Bewerber, im Allgemeinen mindestens drei, zur Angebotsabgabe aufzufordern. Verhandlungsvergaben können bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro sowie in den Fällen des § 12 Absatz 3 UVgO per E-Mail abgewickelt werden. In diesen Fällen kommen § 7 Absatz 4 und die §§ 39, 40 Absatz 1 UVgO sowie die §§ 11a und 14 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen nicht zur Anwendung.

5.3

Bei beschränkter Ausschreibung und Verhandlungsvergabe soll unter den Bewerbern möglichst gewechselt werden.

5.4

Die Möglichkeit einer beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe oberhalb dieser Wertgrenzen entsprechend § 8 Absatz 3 und 4 UVgO sowie § 3a Absatz 2 und 3 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen bleibt unberührt.

5.5

Der Direktauftrag ist keine Verfahrensart und daher sind die Regelungen der UVgO nicht einschlägig. Es kann somit auf allgemein zugängliche Angebote, zum Beispiel im Internet, unter Annahme der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleistungserbringers zurückgegriffen werden. Bei der Bedarfsfest-

stellung und der Kaufentscheidung sind die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen. Zum Nachweis von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags besteht eine Minstdokumentationspflicht, das heißt, dass zumindest die Preisanfrage beziehungsweise Preisermittlung im Rahmen einer sogenannten formlosen Preisermittlung zu dokumentieren ist. Ist dies nicht möglich oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer Weise darzulegen. Der Auftraggeber soll möglichst zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

5.6

Auf die auch hier anwendbaren Ausnahmen von der Anwendbarkeit des Vergaberechts im des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird hingewiesen, § 1 Absatz 2 UVgO.

6**Berücksichtigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderung und von Inklusionsbetrieben**

Der Gemeinsame Runderlass „Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ vom 29. Dezember 2017 (MBl. NRW. 2018 S. 22), in der jeweils geltenden Fassung, wird bei der Vergabe öffentlicher Aufträge für anwendbar erklärt.

7**Korruptionsverhütung**

Bei öffentlichen Aufträgen sind die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 8), in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Zur Vermeidung von Manipulationen sind entsprechende organisatorische Maßnahmen zu treffen. Auf den Runderlass „Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung“ vom 20. August 2014 (MBl. NRW. S. 486), in der jeweils geltenden Fassung, wird besonders hingewiesen. Zusätzlich gilt das „Vieraugenprinzip“ gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes ab einem Auftragswert von 500 Euro, das heißt auch bei einem Direktauftrag. Das „Vieraugenprinzip“ wird auf ein „Sechsaugenprinzip“ erweitert. Als Personen der öffentlichen Stelle gemäß § 20 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes gelten Personen der Vergabestelle, der Bedarfsstelle, des Haushalts beziehungsweise Finanzbereichs oder anderer Stellen.

8**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 644

20320**Vollzug des Artikels 1 des Gesetzes zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften; Bescheidung von Anträgen und Widersprüchen für die Jahre 2011 bis 2020**

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 2020 – 14.3 – IV A 6

Vom 6. Juli 2022

Das Gesetz zur Anpassung der Alimentation kinderreicher Familien für die Jahre 2011 bis 2020 (Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021, GV. NRW S. 1075) sieht Nachzahlungen für das dritte und jedes weitere im Familienzuschlag zu berücksichtigende Kind im Zeitraum vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2020 vor.

1**Materiell-rechtliche Hinweise**

Ein Nachzahlungsanspruch besteht bei Vorliegen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen nach o.a. Gesetz dann, wenn ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht und über den Anspruch noch nicht abschließend entschieden worden ist (vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 des Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021).

Ob diese Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, ist stets eine Frage des Einzelfalls.

Gleichwohl sind bei der Bearbeitung der beim Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW seit dem Jahr 2011 eingegangenen Anträge/Widersprüche in Sachen Alimentation, die auf den Musteranträgen/Musterwidersprüchen der Gewerkschaften bzw. Berufsverbänden basieren, grundsätzlich folgende Maßgaben zu beachten:

1.1

Ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder im oben genannten Sinne ist als schriftlich geltend gemacht anzusehen, wenn

ein schriftlicher Antrag/Widerspruch vorliegt,

1.1.1

mit dem ausdrücklich die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird, und/oder

1.1.2

mit dem die Nichtamtsangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend gemacht wird und/oder

1.1.3

der sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richtet.

Anträge/Widersprüche nach den vorstehenden Nummern 1.1.2 und 1.1.3 sind als Anträge/Widersprüche auszulegen, mit denen zugleich die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird.

1.2

Ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder ist im oben genannten Sinne grundsätzlich dann als in dem Haushaltsjahr, für das die zusätzliche Besoldung verlangt wird, als schriftlich gegenüber der jeweils zuständigen Stelle geltend gemacht anzusehen, wenn der Antrag/Widerspruch schriftlich jeweils bis zum Ende des Haushaltsjahres, für das die zusätzliche Besoldung geltend gemacht wird, bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen ist.

Soweit der Dienstherr bzw. die für die Bescheidung der Anträge/Widersprüche zuständige Stelle für bestimmte Jahre explizit auf das Erfordernis der (haushaltsnahen) Geltendmachung verzichtet oder explizit einen einzelnen Antrag/Widerspruch als Antrag/Widerspruch für mehrere Jahre anerkannt hat, gilt der über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehende Anspruch ausnahmsweise auch für diese Jahre als geltend gemacht.

Demzufolge gelten für den Landesbereich Anträge/Widersprüche, die sich gegen das Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2013/2014 richten und die im Haushaltsjahr 2013 (für das Jahr 2013 oder für die Jahre 2013 und 2014) bei der jeweils zuständigen Stelle eingegangen sind, zugleich als im Haushaltsjahr 2014 für das Jahr 2014 geltend gemacht. Eines weiteren Antrags/Widerspruchs für das Jahr 2014 bedarf es insoweit nicht.

2**Verfahrenshinweise****2.1**

Haushaltsnah gestellte Anträge/ingelegte Widersprüche, mit denen ausdrücklich und alleinig die Nichtangemessenheit der Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder geltend gemacht wird

Diese Anträge/Widersprüche sind nach Bescheidung als erledigt anzusehen. Sie sind nicht dahingehend auszulegen, dass mit ihnen zugleich die Nichtangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen gerügt wurde.

2.2

Haushaltsnah gestellte Anträge/ingelegte Widersprüche, die sich ausdrücklich auf die Alimentation für dritte und ggfs. weitere Kinder beziehen und die zusätzlich die Nichtamtsangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend machen und/oder sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richten

Diese Anträge/Widersprüche sind im Hinblick auf das dritte Kind und weitere Kinder durch Teilabhilfebescheid zu bescheiden. Im Hinblick auf die Alimentation im Allgemeinen und/oder die Besoldungsanpassungen sind sie nicht zu bescheiden und weiterhin offen und ggfs. ruhend gestellt zu halten.

2.3

Haushaltsnah gestellte Anträge/ingelegte Widersprüche, die die Nichtamtsangemessenheit der Alimentation im Allgemeinen geltend machen und/oder sich gegen Besoldungsanpassungen der Jahre 2011 bis 2020 richten, ohne sich explizit (auch) auf die Alimentation für das dritte Kind und ggfs. weitere Kinder zu beziehen

Diese Anträge/Widersprüche sind von Amts wegen dahingehend auszulegen, dass mit ihnen zugleich auch ein über die gesetzlich zustehende Besoldung hinausgehender Anspruch auf Besoldung für das dritte Kind und weitere Kinder geltend gemacht wurde. Sie sind wie die Anträge/Widersprüche unter 2.2 im Hinblick auf das dritte Kind und weitere Kinder durch Teilabhilfebescheid zu bescheiden. Im Hinblick auf die Alimentation im Allgemeinen und/oder die Besoldungsanpassungen sind sie nicht zu bescheiden und weiterhin offen und ggfs. ruhend gestellt zu halten.

3

Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Der Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

702

Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 26. Juni 2022

1.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, den §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in der Fassung vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) sowie die §§ 48, 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind. Zuwendungen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Eine Doppelförderung sowie insbesondere eine zeitlich gleichgelagerte Förderung durch den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Förderung von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren für den flächendeckenden Ausbau gigabitfähiger Netze“ vom 26. April 2019 ist ausgeschlossen.

2.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Maßnahmen für den Einsatz von Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen.

3.

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind Kreise und kreisfreie Städte in Nordrhein-Westfalen.

4.

Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gigabitkoordinatorin oder der Gigabitkoordinator hat die Aufgabe, den gesamten Kreis einschließlich der kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städte bei der Umsetzung des flächendeckenden Ausbaus mit Gigabit-Netzen, insbesondere den Neuausbau von Glasfasernetzen, in allen Belangen zu unterstützen.

Vordringliche Aufgaben sind:

- a) Zusammenführen des eigenwirtschaftlichen und geförderten Ausbaus auf der Grundlage einer GIS-basierten Ausbauplanung sowie
- b) Unterstützung bei den erforderlichen Genehmigungen, d.h. insbesondere Vermitteln des Kontakts zu fachlich zuständigen Ansprechpersonen und Informieren über kommunale Vorgaben für die Genehmigung von Ausbauprojekten.

Zu den einzelnen Aufgaben können zum Beispiel gehören:

- a) Beratung und Vorantreiben des eigenwirtschaftlichen Ausbaus und sinnvolle Zusammenführung mit gefördertem Ausbau unter Berücksichtigung des eigenwirtschaftlichen Potentials.
- b) Etablierung als zentraler Ansprechpartner der Akteure für den eigenwirtschaftlichen Ausbau. Hierzu ist es erforderlich, den aktiven Dialog mit den Netzbetreibern zu suchen.
- c) Verwaltung und Weiterentwicklung einer eigenen Geoinformationssystem-Datenbank auf Kreis- beziehungsweise Städteebene zur Planung des Ausbaus und einfachen und schnellen Bereitstellung von Informationen.
- d) Aktive Steuerung der Akteure vor Ort. Neben den lokalen Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren müssen weitere Akteure wie zum Beispiel Wirtschaftsförderung, Tiefbauämter oder andere städtische Einrichtungen identifiziert und in den Ausbauprozess eingebunden werden.
- f) Beratung des Kreises, der kreisfreien Stadt und kreisangehörigen Kommune zu allen Belangen des Ausbaus und der Förderung.
- g) Unterstützung der Kommunen bei der Auswahl geeigneter Förderanträge und fachliche Betreuung und Koordination der gestellten Förderanträge.
- h) Abstimmung mit Land und Bund und den für den Gigabitausbau zuständigen Einrichtungen.
- i) Abstimmung mit anderen Gigabitkoordinatorinnen und Gigabitkoordinatoren, den Mobilfunkkoordinatorinnen und Mobilfunkkoordinatoren (zum Beispiel hinsichtlich konvergenter Netze bzw. der Glasfaseranbindung von Mobilfunkstandorten), und den Geschäftsstellen Gigabit.NRW bei den Bezirksregierungen.
- j) Fortschreibung der Planung unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts.
- k) Überprüfung der im Rahmen der Planung gesetzten Ziele.
- l) Öffentlichkeitsarbeit, Information und Schaffen von Bewusstsein für die Vorzüge einer Glasfaseranbindung sowie Unterstützung bei der Nachfragebündelung.

Die vorangegangenen Aufgaben sollen beispielhaft sein. Für die Förderung kommen auch andere Tätigkeiten in Betracht, sofern sie geeignet sind, den flächendeckenden Ausbau mit gigabitfähigen Netzen, insbesondere Glasfasernetzen, zu unterstützen.

5.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendungsart ist die Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Es erfolgt eine Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt in der Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung.

5.4

Höchstbetrag

Der Höchstbetrag wird auf 210 000 Euro für 36 Monate festgelegt. Die Zuwendung kann nur einmalig je Zuwendungsempfängerin und Zuwendungsempfänger gewährt werden.

5.5**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind Personalausgaben und Ausgaben für Fremdleistungen.

Personalausgaben können nur in ihrer tatsächlich angefallenen Höhe berücksichtigt werden. Die Personalausgaben müssen den Aufgaben der Gigabitkoordinatorin oder des Gigabitkoordinators (nach Nummer 4) direkt zurechenbar sein.

Im kommunalen Bereich muss es sich nicht um eigens für das Projekt eingestelltes Personal handeln.

Als Fremdleistungen können die Ausgaben für die Wahrnehmung der Aufgaben einer Gigabitkoordinatorin oder eines Gigabitkoordinators durch Dritte geltend gemacht werden.

6.**Verfahren****6.1****Bewilligungsbehörde**

Bewilligungsbehörde ist die regional zuständige Bezirksregierung.

6.2**Zu beachtende Vorschriften**

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis, für die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderlichen Aufhebungen des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden Teil II der VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieser Runderlass tritt am 1. Juli 2022 in Kraft und am 30. Juni 2025 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 647

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Klimawandelvorsorge in Kommunen
(RL KliWaVo)**

Runderlass
des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– VIII-2 – 61.19.02 –
Vom 21. Juni 2022

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen****1.1****Rechtsgrundlagen**

Auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) sowie den dazugehörigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 6. Juni 2022 (MBl. NRW. S. 445),
- b) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Ver-

trags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1; L 283 vom 27.9.2014, S. 65) (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung),

- c) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1) (De-minimis-Verordnung),
- d) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17.11.2006, S. 17).

1.2**Zuwendungszweck**

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe der in Nummer 1.1 genannten Rechtsgrundlagen Zuwendungen für Maßnahmen, die der Klimawandelvorsorge dienen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind die im folgenden aufgeführten Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, die der Klimawandelvorsorge dienen.

Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Dach- und Fassadenbegrünungen.

2.1**Dach- und Fassadenbegrünung**

Ziel ist die Verbesserung des Stadtklimas durch die Begrünung von Dächern und Fassaden.

Gefördert wird die Begrünung von Dächern, zum Beispiel Flachdächern, oder Fassaden durch eine Bepflanzung mit vorrangig mehrjährigen standortgerechten, heimischen oder trockenresistenten Pflanzenarten.

Das Land gewährt den Kommunen zur Realisierung von Maßnahmen der Dach- und Fassadenbegrünung auch Zuwendungen zur Weiterleitung an Dritte.

2.2**Klimaresiliente Schulen und Kitas: „Coole“ Schul- und Kitahöfe**

Ziel ist eine klimawandelangepasste Umgestaltung von Schul- und Kitahöfen. Es werden den Schulen und Kitas Mittel zur (teilweisen) Entsiegelung und Begrünung ihrer Höfe und Außengelände gewährt.

Gefördert werden investive Maßnahmen auf Schul- oder Kitahöfen, die zu einer Abmilderung der Auswirkungen des Klimawandels führen und somit der Klimawandelvorsorge dienen. Förderfähige Maßnahmen müssen so ausgestaltet sein, dass sie der Wasserversickerung, -speicherung oder Abmilderung von Hitze dienen. Dazu zählen beispielsweise folgende Maßnahmen:

- Entsiegelung und Begrünung von (teil)versiegelten Schul- beziehungsweise Kitahöfen,
- Anlegen eines Schul- beziehungsweise Kitagartens, Biotops, grünen Klassenzimmers,
- Anlegen von Wegen mit wasserdurchlässigen Belägen,
- Anlegen von Mulden oder Rigolen zur Regenwasserversickerung und eventuell -speicherung,
- Baum- und Strauchpflanzungen.

2.3**Hitzeaktionspläne als Modellprojekte**

Ziel ist die Unterstützung von Kommunen bei der Erstellung von Hitzeaktionsplänen, die mittels Verhaltens-

maßnahmen und verhältnispräventiver Maßnahmen die Hitze- und – soweit mit den gleichen Maßnahmen möglich – die Ultraviolettstrahlen-Exposition reduzieren, um hitze- und ultraviolettstrahlenbedingten Erkrankungen und möglichen Todesfällen vorzubeugen.

Gefördert wird die Erstellung von kommunalen (modellhaften), intersektoral angelegten Hitzeaktionsplänen die auch zielgruppenspezifisch, thematisch oder räumlich abgegrenzt sein dürfen. Förderfähig sind auch Hitzeaktionspläne vorbereitende Untersuchungen, Erhebungen sowie Maßnahmen, Veranstaltungen und Kommunikationssysteme im Rahmen von Beteiligungsverfahren. Dabei sind die Handlungsempfehlungen der gemeinsamen Bund/Länder Ad-hoc Arbeitsgruppe „Gesundheitliche Anpassung an die Folgen des Klimawandels“ (GAK-BMU 2017) sowie die „Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen“ der Fachhochschule Fulda (2021) zu berücksichtigen.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfangende sind nordrhein-westfälische Gemeinden (Kommunen) sowie deren Zusammenschlüsse (Gemeindeverbände).

Die Zuwendungsempfangenden dürfen die Zuwendungen im Sinn von Nummer 2.1 zur Erfüllung des Zuwendungszwecks an Privatpersonen und juristische Personen des Privatrechts und öffentlichen Rechts (nachfolgend: „Dritte“) gemäß Nummer 12 der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden zu § 44 der Landeshaushaltsordnung weiterleiten. Die Zuwendungen dürfen nur an andere Empfänger als Gemeinden und Gemeindeverbände weitergeleitet werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Geförderte Vorhaben müssen auf dem Gebiet der antragstellenden Gemeinde beziehungsweise Gemeindeverbandes in Nordrhein-Westfalen umgesetzt werden.

4.2

Geförderte Vorhaben müssen einen Beitrag zur Klimawandelvorsorge leisten. Bei der Antragstellung ist daher die mögliche Betroffenheit durch den Klimawandel mit Hilfe von Nachweisen oder Erläuterungen darzustellen, die die beantragte Maßnahme begründet.

Die Herleitung des Bedarfs zur Umsetzung von Maßnahmen zur Klimawandelvorsorge beziehungsweise der Nachweis der Betroffenheit durch den Klimawandel kann beispielsweise erfolgen durch entsprechende inhaltliche Verweise auf:

- a) ein vorliegendes Klimaanpassungskonzept,
- b) ein vorliegendes Teilkonzept mit dem Schwerpunkt „Anpassung an den Klimawandel“,
- c) ein Kapitel zur Klimaanpassung in einem vorliegenden Klimaschutzkonzept,
- d) eine vorhandene Stadtklimaanalyse oder ein vorhandenes Stadtklimagutachten, eine siedlungsklimatische Modellierung, eine Klimafunktionskarte oder Planungshinweiskarte Stadtklima.

Für die Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen nach Nummer 2.1 gelten folgende, spezielle Regelungen:

- a) Es sind vorrangig mehrjährige standortgerechte heimische oder trockenresistente Pflanzenarten für die Begrünung zu verwenden.
- b) Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind.
- c) Nicht förderfähig ist die Überprüfung der Statik.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung

5.4.

Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehenden und zur Zielerreichung notwendigen Ausgaben.

Zuwendungsfähige Ausgabenarten sind:

5.4.1

Ausgaben für Gutachten und für die Planung,

5.4.2

Ausgaben für bauliche oder technische Maßnahmen,

5.4.3

Ausgaben für die Planung und Installationen der Maßnahmen nach Nummer 5.4.2 durch hierfür nachweisbar qualifiziertes externes Fachpersonal,

5.4.4

Ausgaben für Bepflanzungsmaßnahmen,

5.4.5

Ausgaben für die Erstellung von Hitzeaktionsplänen oder diese vorbereitende Untersuchungen, Erhebungen sowie Maßnahmen, Veranstaltungen und Kommunikationssysteme im Rahmen von Beteiligungsverfahren.

Je nach Art der geförderten Maßnahmen kann eine Zweckbindung auferlegt werden. Für Flächenentsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünungen gelten folgende Zweckbindungsfristen:

- a) Flächenentsiegelung: 25 Jahre,
- b) Dachbegrünung: 10 Jahre,
- c) Fassadenbegrünung: 10 Jahre.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- a) Ausgaben für genehmigungspflichtige Baumaßnahmen wie Errichtung neuer Gebäude und bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden,
- b) Ausgaben für Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken,
- c) Ausgaben für Maßnahmen an Neubauten, für die noch keine Bauabnahme erfolgt ist,
- d) Ausgaben für Verschönerungsmaßnahmen, die keinen Beitrag zur Klimawandelvorsorge leisten,
- e) Ausgaben für den Neubau von Garagen sowie weitere Hochbauten, Zierbrunnen, Skulpturen, Mobiliar, PKW-Parkplätze,
- f) Ausgaben für technische Anlagen, die nicht in direktem Zusammenhang mit einer Begrünung stehen,
- g) Ausgaben für gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen,
- h) Personal- und Gemeinausgaben,
- i) Eigenleistungen, wie unbezahlte freiwillige Arbeiten oder Sachleistungen, einschließlich Sachspenden,
- j) Ausgaben für Grunderwerb und damit im Zusammenhang stehende weitere Ausgaben,

- k) Finanzierungskosten, wie Aufwendungen die in Zusammenhang mit der Beschaffung finanzieller Mittel entstehen,
- l) nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- m) Bewirtungen,
- n) die Umsatzsteuer, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller, beziehungsweise im Fall der Weiterleitung die Empfängerin oder der Empfänger der Zahlung, vorsteuer-abzugsberechtigt ist und
- o) Mehrausgaben aufgrund von Preissteigerungen sowie fehlerhafter Kalkulationen und Antragsstellungen, die nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Zuwendungsantrag geltend gemacht werden.

5.5

Höhe der Zuwendung, Bagatellgrenze

Für kommunale Zuwendungsempfänger gilt: Für die Durchführung der Vorhaben können für Gemeinden und Gemeindeverbände Zuwendungen im Wege der Projektförderung gemäß der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung als nicht rückzahlbare Zuweisungen in Höhe von bis zu 100 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden.

Im Fall einer Weiterleitung an Dritte durch kommunale Zuwendungsempfänger nach Nummer 2.1 gilt: Die Förderung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses. Die Förderhöhe beträgt maximal 50 Prozent der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Dem Zuwendungsbescheid sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung unverändert als Nebenbestimmungen beizufügen.

Eine Zuwendung nach den Nummern 2.1 und 2.2 wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 50 000 Euro pro Antrag beträgt. Bei Beantragung mehrerer Einzelmaßnahmen ist ein inhaltlicher Zusammenhang zwischen den Maßnahmen erforderlich.

Eine Zuwendung nach Nummer 2.3 wird nur gewährt, wenn die Höhe im Einzelfall mehr als 20 000 Euro pro Antrag beträgt.

Die Höhe der Zuwendungen an Unternehmen beziehungsweise an wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Einheiten im Sinn von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bemisst sich nach den geltenden EU-Beihilfavorschriften der De minimis Verordnung oder der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Der „Unternehmens“-Begriff des oben genannten Artikels umfasst jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art der Finanzierung. Auch eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts kann, je nach Art ihrer Tätigkeit im zu fördernden Vorhaben, vom oben genannten Unternehmensbegriff erfasst sein (Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S. 1).

5.6

Berechnungsgrundlage

Für die Berechnung der Zuwendung werden die als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben des Vorhabens herangezogen.

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines Antragsvordrucks mit den dort für jede Maßnahme näher bezeichneten Antragsunterlagen. Zuwendungsanträge sind an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 17, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen zu richten.

Der Durchführungszeitraum für Vorhaben endet spätestens am 30. September 2023.

Anträge sind bis zum 30. April 2023 einzureichen. Der Mittelabruf kann quartalsweise gestellt werden.

6.2

Erforderliche Genehmigungen

Öffentlich-rechtliche und private Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Bewilligung vorliegen.

6.3

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

6.4

Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist unter sinngemäßer Anwendung des Grundmusters 3 (Anlage 4 zu Nr. 10 VVG) gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

Bei weitergeleiteten Zuwendungen legt der Dritte der antragstellenden Kommune einen Nachweis im Sinn der Nummer 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung vor.

7

Schlussbestimmung

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 648

95

Änderung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt

Runderlass
des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
Vom 26. Juni 2022

1

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Errichtung von Landstromanlagen für die gewerbliche Binnenschifffahrt vom 31. Mai 2021 (MBl. NRW. S. 469), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.4 Buchstabe a Satz 1 werden nach dem Wort „Infrastruktur“ die Wörter „an der Hafenkante, der Kaimauer, dem Ufer oder der Anlegestelle“ eingefügt.
2. In Nummer 2.2 Satz 1 Buchstabe e werden nach den Wörtern „stammt und“ die Wörter „nach Möglichkeit“ eingefügt.
3. Nummer 5.2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe e wird vor dem Wort „Anfahrerschutz“ das Wort „Fundament,“ eingefügt.
 - b) In Buchstabe f wird das Wort „Fundament,“ gestrichen und nach dem Wort „Oberfläche“ werden die Wörter „für Anlage und erforderliche Zuleitungen“ eingefügt.
4. Nummer 5.3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „75 000 Euro“ durch die Angabe „150 000 Euro“ ersetzt und die Angabe „350 000 Euro“ wird durch die Angabe „525 000 Euro“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„Zuwendungsfähige Ausgaben für Dienstleistungen und fabrikneue Teile gemäß Nummer 5.2 Satz 2 Buchstabe b bis j, die nicht einer einzelnen Landstromanlage zugerechnet werden können, sind anteilig auf die zu errichtenden Landstromanlagen umzulegen.“

5. Nummer 6.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Dieses Projekt wird gefördert durch:“ durch die Wörter „Gefördert durch:“ ersetzt.

6. Nummer 7.1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:

„f) Angaben zur Erforderlichkeit öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Befreiungen,“

b) Nach Buchstabe f wird folgender Buchstabe g eingefügt:

„g) Öffentlich-rechtliche Genehmigungen und Befreiungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden, wobei fehlende Genehmigungen mit einem mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde abgestimmten voraussichtlichen Nachsendedatum anzukündigen sind,“

c) Die bisherigen Buchstaben g bis i werden die Buchstaben h bis j.

2

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2022 S. 650

II.

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Hinweis über die Bekanntmachung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW)

Bekanntmachung
der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Juli 2022

Die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) ist im Internet unter <https://gpanrw.de/service/downloadcenter/aktuelle-downloads> öffentlich bekannt gemacht worden.

Herne, den 4. Juli 2022

Der Präsident der gpaNRW
Heinrich Böckelühr

– MBl. NRW. 2022 S. 651

Ministerpräsident

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

Bekanntmachung
des Ministerpräsidenten
M 3 – 130 – 5/70

Vom 13. Juli 2022

In Anerkennung einer mit eigener Lebensgefahr verbundenen Rettungstat ist die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden an:

Dustin Raatz, Halver

– MBl. NRW. 2022 S. 651

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

5. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Vom 8. Juli 2022

Die 5. Sitzung der 15. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe findet am 18. August 2022, 10.00 Uhr, Landeshaus, Plenarsaal, Freiherr-vom-Stein-Platz 1 in 48147 Münster, statt. Die Einberufung mit Tagesordnung wird im Internet unter

<https://www2.lwl.org/de/LWL/portal/der-lwl-im-ueberblick/der-lwl-zahlen/bekanntmachungen/> öffentlich bekannt gemacht.

Münster, 8. Juli 2022

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Georg Lunemann

– MBl. NRW. 2022 S. 651

Ärztzekammer Nordrhein

Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein

Bekanntmachung
der Ärztekammer Nordrhein

Vom 6. Juli 2022

Die von der Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 12. März 2022 beschlossene Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein wurde am 28. Juni 2022 vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 des Heilberufsgesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), das zuletzt durch das Gesetz vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 650) geändert worden ist, genehmigt. Bezüglich der Veröffentlichungspflicht im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 42 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 3 des Heilberufsgesetzes eine Ausnahmegenehmigung erteilt (AZ: V A 2 – 93.22.03). Die Veröffentlichung der Änderung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 12. März 2022 erfolgt im Internet auf der Homepage der Ärztekammer (www.aekno.de) unter der

Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“. Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Juli 2022

Ärzttekammer Nordrhein
Rudolf H e n k e
Präsident

– MBl. NRW. 2022 S. 651

Unfallkasse Nordrhein Westfalen

Bekanntmachung der Unfallkasse Nordrhein Westfalen vom 13. Juni 2022 gemäß § 79 Abs. 6 Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Vom 13. Juni 2022

Der Vorstand der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2022 per Beschluss festgestellt, dass

Frau Gabi Hartwig, geb. 11. April 1983

gemäß § 44 Absatz 2a Satz 2 Nummer 3 Buchstabe a SGB IV zum ordentlichen Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW bestimmt wurde und

Herr Torsten Herbert, geb. 6. Februar 1966

gemäß § 60 Absatz 3 SGB IV als ordentliches Mitglied der Vertreterversammlung der Unfallkasse NRW als gewählt gilt.

Düsseldorf, den 13. Juni 2022

Der Vorsitzende des Vorstands
Helmut E t s c h e n b e r g

– MBl. NRW. 2022 S. 652

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569